

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1855)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben
N^o. 28. Solothurn, ^{von} einer katholischen Gesellschaft. 14. Juli 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bonifazius.

(Umschau in die Vergangenheit und Blick in die Gegenwart.)

(Schluß.)

† Wir sehen uns um in den deutschen Landen, ob wir nicht ein Ereigniß von ähnlicher Bedeutung, eine Thatfache von ebenso großer Tragweite begrüßen können, wodurch Gott auf die Fürbitte des heiligen Bonifazius, des Apostels von Deutschland, der katholischen Kirche in unserm theuern Vaterlande seine allmächtige Nähe, seine sichtbare Hülfe geoffenbaret, ihr die Vorzeichen einer nahenden bessern Zeit geschenkt hat, wie der katholischen Kirche in Holland und in England. Und siehe! dieses Ereigniß, es ist in den letzten Tagen vor dem großen Feste eingetreten, es ist der Abschluß des neuen Concordates zwischen Oesterreich und dem heiligen Stuhle. Nach dem Umsturze der alten kirchlichen Ordnung in Deutschland in dem Anfange des 19. Jahrh., nach der Zertrümmerung und Auflösung des tausendjährigen heiligen römischen Reiches deutscher Nation, nach der nur theilweisen Wiederherstellung geordneter kirchlicher Zustände seit dem Wiener Congresse ist der Abschluß des neuen Concordates das folgenreichste und erfreulichste Ereigniß für die Kirche in Deutschland und in Oesterreich im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Es sind etwa 100 Jahre vergangen, seitdem in Oesterreich selbst der Staat die Kirche zu bevormunden, zu maßregeln, zu einer Staats- und Polizeianstalt zu degradiren, oder, was dasselbe ist, sie zu verfolgen sich anschickte.

Als Karl VI. starb († 30. Oktober 1740) war die Richtung der österreichischen Regierung noch eine römisch-katholische; diese Verhältnisse änderten sich unter der Regierung Maria Theresia's. Der allvermögende Rathgeber der Kaiserin sowie ihres Sohnes und Nachfolgers, Wenzel Fürst von Kaunitz, war, wie aller Welt bekannt, der entschiedenste Verfechter der modernen, im Grunde heidnischen Staatsomnipotenz, und als solcher der entschiedenste Verfechter der Lehre von der Kirche als einer bloßen Polizeianstalt in den Händen und Diensten des allmächtigen Staates, welcher die Kirche als eine Anstalt

im Staate ebenso zu beaufsichtigen und handzuhaben hat, wie irgend eine andere patentirte oder vom Staate genehmigte Gesellschaft, welcher er gegenüber steht, etwa wie einer privilegirten Feuer- oder Hagelversicherungsgesellschaft, deren Patent er nach Befund der Umstände zurücknehmen kann, weil er keinen „Staat im Staate“ dulden darf.

Unter der Leitung des Kaunitz wirkte der kaiserliche Hofrath, der schon im Jahre 1750 eine Theorie der unbedingten Staatsallmacht und Kirchenohnmacht entwickelte. Schon im Jahre 1749 weigerte sich Oesterreich einen päpstlichen Legaten zur Visitation der österreichischen Bisthümer zuzulassen, unter dem Vorwande, daß die Regierung die Rechte der Bischöfe wahren müsse, d. h. sie machte Schritte zur Lostrennung von Rom. Der im Jahre 1752 kundgemachte neue Studienplan beschränkte in wesentlichen Gegenständen den Einfluß der Kirche. In den Jahren 1753 bis 1758 zog die Regierung die Censur aller, auch der theologischen, Schriften aus den Händen der Bischöfe an sich. Von nun an durften in Oesterreich nur solche theologische Schriften an das Licht treten, die dem „Systeme“ mundgerecht waren, oder es mundgerecht zuzurichten suchten. Schon im Jahre 1754 suchte die Regierung in Sachen des Gottesdienstes sich dem Papste zu substituiren, und wollte den Papst höchstens noch als Rathgeber, nicht aber als Gesetzgeber anerkennen.

Es ist bekannt, wie Joseph II. und sein Minister Kaunitz den großen Glaubensbekenner Pius VI. zu Wien mißhandelten; wie die völlige Lostrennung der Kirche in Oesterreich von Rom planirt wurde; wie unter ihm der „Josephinismus“ ganz Deutschland überschwemmte; wie die drei Kurfürsten am Rheine durch den Emser Congreß und andere Angriffe gegen die katholische Kirche sich zu Helfershelfern des Josephinismus machten; wie die Generalseminarien als Pflanzschulen und Burgen eines Staatsklerus gestiftet wurden; wie allein das treue und katholische Belgien unter der Leitung des großen Cardinals Frankenberg einen energischen Widerstand dem Systeme entgegensetzte, wie die Unbelehrbaren und Unerbittlichen das katholische Belgien zum Abfall von Oesterreich forttrieben; wie endlich Joseph II. an gebrochenem Herzen

starb über den Abfall der Belgier, oder, wenn man will, über die natürlichen Folgen jenes Systems, das er mit rücksichtsloser Strenge durchführen wollte, um seinen Unterthanen ein vermeintliches Glück aufzudrängen, das sie verabscheuten.

Unter der langen Regierung des frommen Franz I. (1792—1835) lebte man, so zu sagen, in kirchlichen Angelegenheiten von der Hand in den Mund; man wollte einen größern Einfluß der Kirche, und that viel für diesen Zweck; aber man wollte oder konnte mit dem Systeme nicht brechen. Man erschraß über den zunehmenden Mangel an Priestern, und wollte durch materielle Begünstigungen Kandidaten des geistlichen Standes herbeilocken. Man erschraß über den unchristlichen Geist der Jugend und vermehrte die Unterrichtsstunden in der Religion und die Gelegenheiten zur praktischen Uebung derselben; aber die Jugend zeigte um so mehr einen unchristlichen Geist. Man kam nie über halbe Maßregeln hinaus und der Josephinismus regierte unbeschränkt, trotzdem, daß man am kaiserlichen Hofe fromm und kirchlich gesinnt war. Bei der damals sprüchwörtlichen österreichischen Langsamkeit und Langweiligkeit ließ man stets die Ereignisse an sich herankommen und kam zu keinen entscheidenden Entschlüssen. Man trug sich viele Jahre mit einem Concordate, das Franz I. persönlich sehnlich herbeiwünschte, aber es blieb bei den Wünschen. Es kam der Tod über den frommen, von seinen Völkern so innig geliebten Kaiser, ohne daß er den Abschluß des Concordats erlebt hätte.

Die Revolution von 1848 erschütterte Oesterreich in seinen Grundlagen und befestigte es auf neuen Grundfesten. Es gelangte Franz Joseph I. auf den Thron, den Gott, wie einst den Kaiser Ferdinand II., auserwählt hatte, das zerfallende Oesterreich wieder zu einigen und zu erheben. Mit der Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph wollte Gott auch der Kirche in Oesterreich nach hundertjährigem Drucke eine neue Zeit schenken; er wollte die Fesseln lösen, an die sie seit drei Generationen geschmiedet war. Im Jahre 1749 löste sich Oesterreich insofern von der römischen Kirche ab, als es sich gegen den Zutritt eines päpstlichen Legaten abspernte; im Jahre 1849 traten nach dem Wunsche der neuen Regierung die Bischöfe Oesterreichs zusammen, um sich über die Mittel zu berathen, wie sie die Wunden heilen konnten, die eine böse Zeit der Kirche geschlagen hatte; und sie sahen vor Allem einen engern Anschluß an die römische Kirche als eine wesentliche Bedingung einer bessern Zeit an. Als Antwort auf ihre Anträge an den Thron erging der kaiserliche Erlaß vom 18. April 1850, der für die Kirche in Oesterreich die Morgenröthe einer neuen Zeit heraufführte. Die erste Bestimmung jenes kaiserlichen Erlasses lautet, im strengsten Gegensatz

gegen das kaiserliche Verbot von 1749: „Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der Behörden gebunden zu sein.“

Bald darauf wurden die Verhandlungen wegen des Concordates mit Ernst aufgenommen. Ihrem glücklichen Abschlusse ging die feierliche dogmatische Erklärung der unbefleckten Empfängniß der Himmelskönigin voran. Wir stehen nicht an, unter den großen und segensvollen Gaben, welche Gott aus Anlaß des Festes vom 8. Dezember 1854 seiner Kirche schenken wollte, das neue Concordat vor Allem zu nennen. Durch dasselbe wird eine neue Zeit für die Kirche in Oesterreich wie in Deutschland begründet.

Wie von Oesterreich aus im vorigen Jahrhundert Deutschland mit dem Josephinismus überschwemmt wurde, wie jene kirchenfeindliche Richtung an Oesterreich ihren Halt und ihre Stütze fand, so wird auch der Einfluß des neuen Concordates und der dadurch bedingten freien Stellung der Kirche in Oesterreich auf das übrige Deutschland nicht lange auf sich warten lassen. Die Rückwirkung wird sich zunächst in den Angelegenheiten der Kirche am Oberrhein und mehr oder weniger auch in Baiern und nachträglich auch in der Schweiz zeigen. Wir hoffen mit Zuversicht, daß der 82jährige Greis in Freiburg, die Freude und der Stolz der katholischen Völker, das glückliche Ende oder wenigstens die sichere Aussicht auf das glückliche Ende seines langen heldenmüthigen Kampfes noch erlebe; daß die neue Lage der Kirche in Oesterreich auch seiner Kirche frohe Aussichten eröffnen werde. Vor etwa 10 Jahren hat Hermann, Erzbischof von Freiburg, zu Klosterneuburg an dem Grabe des hl. Leopold, des Schutzpatrons von Oesterreich, sein 50jähriges Priesterjubiläum, nach seiner Weise in bescheidener Zurückgezogenheit gefeiert. Der heil. Leopold, der Schutzpatron von Oesterreich, und der heil. Bonifazius, der Apostel von Deutschland, haben sicher den greisen Hermann mit ihren mächtigen Bitten an dem Throne Gottes gestützt und unterstützt, daß ihn der Herr, der Schöpfer und Erhalter ewiger Jugend und Lebenskraft, zu einem zweiten Hermann, einem geistigen Befreier der Kirche in Deutschland mache, und zwar nicht von dem Joche Roms, sondern von dem Joche derjenigen, welche die deutsche Kirche von der römischen losstrennen wollen, um sie desto leichter unterjochen zu können.

Aktenstück zur Kirchenbefehdung in Tessin.

† Die Kirchenzeitung hat in letzter Nummer ein bischöfliches Aktenstück über die Kirchenbefehdung von St. Gallen mitgetheilt; heute veröffentlichen wir ein ähnliches Aktenstück in Beziehung auf den Kanton Tessin, das für uns um so wichtiger ist, da die Verhältnisse der italienischen Schweiz bis dahin in dem größten Theil der Eidgenossenschaft weniger bekannt sind. Die Gegner der Religionsfreiheit sind neuerdings thätig, die Priester am Ufer des Rheins wie des Tessins zu bevormunden und zu maßregeln; die Bischöfe dieser Gegend erfüllen daher eine heilige Pflicht, wenn sie die Freiheit der Kirche gegen staatswillkürliche Eingriffe wahren. Es durfte und darf die Kirche solcher Verfolgung gegenüber nicht schweigen. Der Hochw. Bischof von Como, Msgr. Carlo Romano, zu dessen Sprengel ein Theil des Kantons Tessin gehört, hat geredet. In einem Hirtenbriefe an seine Diözesanen tritt er muthig für die Kirche gegen die brutale Gewalt auf. Der Hochw. Kirchenfürst weist zuerst darauf hin, wie die Regierung des Kantons Tessin schon in früherer Zeit den Klerus seiner Diözese belästigt und die heiligsten Rechte und Freiheiten der Kirche verletzt hat. An Langmuth und Ermahnungen habe es nicht gefehlt und auch über den Klerus könne in keiner Weise Klage geführt werden, da er in jeder Zeit sich so benommen, wie es die Pflicht des guten Christen und guten Bürgers erheische, und nie, trotz zahlreicher Unterjuchungen, eines Vergehens gegen die Staatsgesetze überwiesen worden sei. „Sollte,“ so ruft der Hochw. Bischof aus, — „je einer der unserer Jurisdiction unterstellten Priester es wagen, sich anders zu benehmen und es an der gebührenden Achtung gegen seine Regierung in irgend Etwas fehlen lassen, was nicht den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderläuft, so werden wir die Ersten sein, sein Thun zu mißbilligen und ihn zur Pflicht zurückzurufen. Nichtsdestoweniger hat jene Regierung, nicht zufrieden, den Klerus von der Theilnahme an den Rechten, die allen Bürgern gemeinsam sind, ausgeschlossen zu haben, mittelst Dekret vom 29. März l. J. ihn auch noch als unruhbestiftend und der weltlichen Gewalt feindselig bezeichnet, und jene Priester, die von der Kanzel oder dem Beichtstuhl aus die Verfassung berühren, mit den strengsten Strafen und der eigenmächtigen Enthebung von den ihnen gesetzlich zukommenden Benefizien bedroht.“

„Zwei Priester sind im vorigen Jahre nach der Regel zu Coadjutoren mit der Expectanz auf zwei Seelsorgerstellen erwählt worden, die unbehindert von dem dazu Berechtigten verliehen werden sollten. Es handelte sich um eine vollendete Thatsache, weil sie einmal bereits canonisch

mit jenen Stellen nach vorausgegangenen Förmlichkeiten Seitens des heiligen Stuhls bekleidet worden waren, und dann, weil sie den bezüglichen Obliegenheiten schon seit Monaten friedlich nachkamen. Trotzdem cassirte die Regierung willkürlich diese Ernennungen und untersagte den damit Investirten unter Androhung schwerer Strafen die Ausübung jedes Aktes ihres priesterlichen Amtes, und dies aus dem einzigen Grunde, weil die Wahl nicht vom Gemeinderathe ausgegangen war, dem sie nicht zustand.“

„Eine Thatsache aber, welche die Kirche noch weit schmerzlicher verwundet und Unser Gemüth mit unsäglichem Weh erfüllt, ist das neuerliche Ereigniß bezüglich der vacanten Pfarre von Stabio. Die Ernennung des bezüglichen Pfarrers stand diesmal dem heiligen Vater zu; die Tessiner Regierung stützte sich aber auf das Gemeindegesetz vom 13. Juni 1854, welches trotz des bischöflichen und päpstlichen Patronatsrechtes sanctionirt worden war, und wollte, daß der Gemeinderath von Stabio sich selbst den Pfarrer wähle; die Wahl fiel auf die Person des Priesters Giacomo Perruchi, Pfarrers von Morcote. Jedermann wird einsehen, daß diese Wahl ungültig war, einmal, weil sie von Leuten ausging, die nicht dazu berechtigt waren, und dann, selbst davon abgesehen, weil sie mit wirklicher, durch gültige Aussagen erwiesener Simonie besleckt war. Aus diesem Grunde haben Wir nach den Uns vom heiligen Stuhle zugekommenen Weisungen die Wahl des besagten Priesters als nichtig und nicht stattgehabt erklärt. Jene Regierung stand jedoch nicht an, dieselbe zu vertheidigen und zwar unter dem nichtigen Vorwande, daß Unser Decret von einer fremden Macht erlassen worden sei, als ob ein Bischof in seiner eigenen Diözese fremd sein könnte, und es ihm nicht zustände, über ein rein kirchliches Vergehen ein Urtheil zu fällen. Mittelst Erlaß vom 3. Mai laufenden Jahres entbot jene Regierung dem Pfarrer von Morcote, sich nach Stabio zu begeben und die geistliche Leitung dieser Pfarre anzutreten; dem gesetzlichen, von Uns entbotenen geistlichen Dekonomen untersagte sie unter Androhung schwerer Strafen die Ausübung jeder Pfarrfunktion und erklärte gleichzeitig, daß keine von der kirchlichen Behörde ausgehende Anordnung Kraft haben oder was immer für einem Geistlichen oder Laien ohne das Plazet der Regierung mitgetheilt werden könne; dabei wurden dieselben Strafen und auch die Zurücknahme des Plazets, falls es sich um Priester handelt, angedroht.“

Noch verletzender als diese vereinzelt, nur von der Exe cutivbehörde eines einzelnen Kantons ausgegangene Handlungen hätten sich jedoch die der katholischen Kirche überaus feindseligen, von der höchsten legislativen Gewalt herrührenden Maßregeln gezeigt.

„In Folge eines vom Staatsrathe ausgegangenen Vorschlages, gegen den die kirchliche Behörde vergebens reklamierte, gab der Tessiner Großrath dem sogenannten politisch-kirchlichen Gesetze seine Zustimmung, aus welchem Gesetze, wenn wir andere, auf den Umsturz des Gebäudes der Kirche anstrebende Punkte mit Schweigen übergehen, folgende vorzugsweise hervorzuheben sind: daß kein Geistlicher eine Pfarre, Pfründe oder ein Einkommen ohne das Plazet der Regierung in Besiz nehmen oder die Seelsorge ausüben könne, welches Plazet die Regierung nach Gutdünken zurücknimmt und mit diesem Akte auch die Amtsentziehung verfügt; daß alle Seelsorgerstellen fortan unter das ausschließliche Patronat der Municipalitäten gestellt werden, und diese nach eigenem Ermessen Amtsentsetzungen verfügen können; daß bei jeder Neuwahl der Gemeinderath das Einkommen und die Obliegenheiten des Beneficirten fixire; daß dieselbe Behörde das Einkommen vacanter Pfründen administrire und über den Ueberschuß verfüge; daß sie überdieß die Güter, Kapitalien, Zinsungen u. s. w. der Kirchen und Pfründen gegen eine vierprozentige Rente veräußern könne; daß der Staatsrath die Reduktion, Vereinigung und selbst die Aufhebung von Pfründen und anderer geistlichen, als überflüssig erachteten Stiftungen verfügen könne; daß die Municipalität eine vakante Seelsorgerstelle nach ihrer Wahl besetzen, und wenn sie kein taugliches Individuum findet, an den Staatsrath appelliren solle; daß ein nicht bereits mit der Seelsorge beschäftigter Priester sich nicht weigern dürfe, in einer Pfarre zu suppliren, falls er von dem Staatsrathe dazu berufen wird; daß keine kirchliche Autorität in Streit- und Pönalsachen als Tribunal oder Jurisdiction anerkannt wird; daß keine Censur und kein Interdict ausgesprochen oder angenommen werden dürfe, keine Bulle, kein Dekret, Hirten schreiben, Indult u. s. w. ohne das Plazet der Regierung veröffentlicht oder in Praxis gesetzt werden könne. Die diesen Verfügungen entgegenhandelnden werden mit den strengsten Strafen belegt.“

Das Hirten schreiben führt nun bittere Klagen über die der Kirche in der Diözese von Como zugesügten Unbilden, über die gegen den Klerus ausgestreuten Verläumdungen, mit denen man das eigene Unrecht zu rechtfertigen beflissen war, über das Bestreben, das Wort Gottes menschlichen Leidenschaften unterordnen und einen Priester wegen Beichtangelegenheiten zur Rechenschaft ziehen, den Feinden des Klerus die Waffen in die Hände geben, unbestreitbare Patronatrechte verlegen, die ältesten Anordnungen der Christenheit bezüglich der Verleihung von Pfründen umstoßen, diese Institutionen nach Gutdünken regeln, und als wenn sie weltliche Aemter wären, ohne Einvernehmen der kirch-

lichen Autorität verleihen und wegnehmen, das Eigenthumsrecht der Pfründen u. s. w. antasten und angreifen zu wollen.

„Was aber,“ heißt es in dem Hirten schreiben, „alles Maß überschreitet und mit Fug und Recht eine Verwüstung des Heiligthums genannt werden kann, ist die Forderung, daß die Führer der Seelen, die Diener des christlichen Glaubens, ihre Mission nicht von der Kirche Christi, sondern von der Regierung erhalten sollen, die eine bloß weltliche Macht ist, in welcher Weise die rein geistliche und göttliche Natur der Religion selbst verkannt und diese als Etwas angesehen wird, was der weltlichen Macht ganz und ausschließlich untergeordnet ist, wodurch sie in ihrer Lebenseffenz angegriffen und mit den Wurzeln ausgerissen wird. Demnach soll die heilige priesterliche Mission, nach den von den neuen Gesetzgebern befolgten Maximen, nicht mehr von dem ausgehen, der zu den Aposteln sagte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch; gehet hin und lehret alle Völker,“ sondern sie wird fortan von der weltlichen Regierung ausgehen, die sich gewaltthätig in das Heiligthum drängen und auf die Altäre stellen will. Dieses Prinzip wird nicht nur angenommen, sondern auch aufgezwungen; es wird der persönlichen Freiheit der Priester Gewalt angethan; sie werden durch gesetzliche Strafen gezwungen, ihre Mission von der weltlichen Gewalt anzunehmen; sie werden in die Alternative gestellt, entweder eine Apostasie am Katholizismus zu begehen, oder sich der Strenge der Gesetze zu fügen.

„Solches geschehe in einer Zeit und an einem Orte, in denen allseitige Gleichstellung, Freiheit des Individuums, des Wortes, der Presse beständig in den Vordergrund geschoben würden; in einem katholischen Kanton, in welchem die katholische Religion als Staatsreligion proklamirt und ihre Beschützung daher erste Pflicht der Regierung sei, werde jedes Mittel zur Herbeiführung eines Schisma in Anwendung gebracht.“

Das Hirten schreiben erwähnt nun, wie im Einverständnisse mit dem Hochw. Erzbischofe von Mailand Protest gegen solches Gebahren eingelegt wurde; es erwähnt das bischöfliche Decret vom 7. Mai, welches die Ernennung des Priesters Giacomo Ferrucci zum Pfarrer von Stabio als null und nichtig erklärt und diesen, falls er die Ernennung annehmen sollte, mit der suspensio a divinis bedroht; — es beklagt bitterlich, daß dieser Priester sich seiner rechtmäßigen kirchlichen Behörde nicht gefügt und doch jene Stelle angetreten habe, weshalb sein Vergehen dem heil. Vater zur Beurtheilung vorgelegt worden; es fordert endlich die Diözesanen und den Klerus, namentlich

(Siehe Beiblatt Nr. 28.)

im Kanton Tessin, zur warmen, eifrigen Einhaltung der kirchlichen Satzungen auf.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. * Se. Heil. Pabst Pius IX. hat durch seinen Geschäftsträger, Msgr. Bovieri, bei dem schweizerischen Bundesrath eine feierliche Protestation gegen die neuesten Dekrete des Kantons Tessin einreichen lassen. Das Schreiben ist vom 30. Juni datirt und erklärt die jüngsten Vorgänge der Tessiner Regierung als eine Verletzung der Rechte des hl. Stuhls und der Bischöfe, als einen Eingriff in die Freiheit der Kirche und ihrer Diener und als eine Beeinträchtigung der durch die Bundesverfassung von 1848 garantirten Religionsfreiheit. (Die Kirchenzeitung wird nächstens die Hauptstellen dieser Note mittheilen.)

† **Diözese Chur. Uri.** (Brief vom 9. Juli.) Exkommunikation. Die Kirchenzeitung hat bereits die betrübende Angelegenheit in Ehefachen des Kaspar Käslü von Altdorf mit einer Protestantin, deren rechtmäßiger Ehemann noch lebt, aber von ihr geschieden ist, berichtet, und gemeldet, daß dem besagten Subjekte vom Hochwürdigsten Bischöfe mit dem Kirchenbann gedroht worden, falls er in seiner Halsstarrigkeit gegen die Gesetze der katholischen Kirche verharren würde. Da nun Letzteres wirklich der Fall ist, so hat der Hochw. Bischof auch pflichtgemäß das schon früher ausgefertigte Exkommunikationsdekret über besagten Käslü am 2. Sonntag d. M. in allen Pfarrkirchen des Kantons promulgiren lassen, nachdem alle nochmaligen Versuche, ihn von seinem Irrwege abzubringen, fruchtlos geblieben waren. Das Dekret lautet wörtlich, wie folgt:

„Kaspar von Karl, Bischof von Chur etc.

„Entbieten der Hochw. Geistlichkeit und allen lieben Gläubigen des Kantons Uri Gruß und Segen von Gott dem Herrn Jesu Christo.

„Mit großem Leidwesen und herzinnigem Bedauern müssen Wir Euch die Folge einer öffentlichen Auflehnung wider die göttlichen Gesetze und des hartnäckigen Ungehorsams gegen die hl. Kirche mittheilen. Nachdem Lieutenant Kaspar Käslü von Altdorf, Kantons Uri, sich in seiner Verblendung so weit vergangen hat, daß er mit einer verheiratheten Protestantin noch bei Lebzeiten ihres rechtmäßigen Ehegatten ehebrecherische Verbindung einzugehen wagte, und auch nach wiederholten Ermahnungen und dringenden Vorstellungen von Seite der weltlichen und Kirchen-Behörden sich davon nicht abwendig machen ließ; sondern ausdrücklich erklärte, daß er von dieser Ver-

bindung unter keinen Umständen zurücktrete; so fanden Wir Uns vor Gott und seiner heil. Kirche bewogen und im Gewissen verpflichtet, den großen Kirchenbann über den besagten öffentlichen Verlezer der göttlichen und Kirchengesetze auszusprechen.

Demnach

„In Erwägung des göttlichen Ausspruches, daß wer eine Geschiedene ehelicht, die Ehe bricht; in Erwägung der Verordnungen des hl. Kirchenraths von Trient (Sess. 24. de matrim. et Sess. 25. de reform.), die eine solche Verbindung unter der Strafe der Exkommunikation verbieten; in Erwägung, daß jeder katholische Christ der lehrenden Kirche zu gehorchen verpflichtet ist; in Erwägung, daß Kaspar Käslü erwähnte Aussprüche frech und unbenehmlich verhöhnt, und in Erwägung, daß er zum allgemeinen Aergerniß des gläubigen Volkes mit der gedachten Protestantin öffentlich in Ehebruch lebt und dadurch sich selbst den Kirchenbann zugezogen hat, und kraft Unserer aufhebenden Pflicht, durch die Autorität Gottes und das Gericht des heil. Geistes, laut den kanonischen Vorschriften und nach dem Beispiele der Apostel und der heiligen Kirchenväter,

exkommuniziren Wir und scheiden den mehrgenannten Kaspar Käslü von dem Schooße der katholischen Kirche und der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf so lange, bis er wieder in sich gehen und der Kirche Gottes den schuldigen Gehorsam leisten wird.

„Diese Unsere Verordnung soll durch die Hochw. Curatgeistlichkeit des Kantons Uri überall von der Kanzel verkündet werden.

„Actum Chur, den 22. Mai 1855.

† Kaspar von Carl, Bischof.“

† **Diözese St. Gallen.** Das Landkapitel Untertoggenburg hielt am letzten Dienstag den 3. d. M. eine Kapitelsversammlung, um das vom Großen Rath erlassene konfessionelle Gesetz zu besprechen. Es wurde in derselben einmützig beschlossen, in einer angemessenen Vorstellungsschrift an das bischöfliche Ordinariat diesem seine bisherigen Schritte gegen die Beeinträchtigung der katholischen Kirche und ihrer Priester gebührend zu verdanken und selbes zu ersuchen, weitere geeignete Schritte in diesem Sinne zu thun. Ferner wurde die übliche Mittheilung dieser Kapitelsbeschlüsse an die übrigen Landkapitel beschlossen, damit dieselben davon Anlaß nehmen mögen, sich ebenfalls darüber auszusprechen. (Wahrh.-Frd.)

— * Die Reform-Pläne, welche dormalen unsern Kanton aufregen — so schreibt man uns aus St. Gallen — sind bei uns nicht neu; schon zwanzig und mehr Jahre

wollte man dieselben durchführen; damals, wie jetzt, sträubte sich jedoch das natürliche Rechtsgefühl dagegen, welches findet, daß dieses Verfahren nicht der Toleranz, sondern dem Indifferentismus in die Hände arbeite. Darum sehen auch alle aufrichtigen Katholiken und Protestanten mit tiefer Trauer dem Wiederauftauchen dieser Gewalt Schritte entgegen. Wenn den Katholiken ihr Korporationsvermögen, wozu auch der Stolz des katholischen St. Gallens, die Stiftsbibliothek, gehört, entzogen wird, wenn die Schulen paritätisch eingerichtet werden, und oben drein noch die Staatskontrolle in allen konfessionellen Angelegenheiten das letzte Wort spricht, wie steht es dann mit der verfassungsgemäßen Konfessions-Freiheit? Wird man nicht die, unter Staatsbevoogtung gestellte, konfessionelle Verwaltung bald als überflüssig erklären, wird der Staat nicht bald das Erbe antreten und Alles in Allem sein wollen?

† **Diözese Sitten.** (Brief v. 2.) . . . * N Am Oktavsonntag wurde die schöne neue Kirche in Monthey vom Hochw. Bischof von Sitten eingeweiht. Die Feierlichkeit war eine glänzende und der rührenden Handlung würdige. Am folgenden Tage empfingen daselbst über 300 Kinder die hl. Firmung.

Das hiesige Domkapitel hat zur Besetzung der zwei vakanten Stellen die Hochw. H. von Stockalper, Pfarrer in Glis, und Mengis, Pfarrer in Ernen, ausgerufen. Der Erstere ist Bruder des schon residirenden Großkantors und Stadtpfarrers, früher Jesuit, ein junger, rüstiger Mann, voll Eifer und Begeisterung für die Interessen der Kirche. Herr Mengis, früher bischöflicher Kanzler, ein ausgezeichnete Sänger und Kanzelredner, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen. Der deutsche Klerus der hiesigen Diözese darf von dieser Wahl das Erfreulichste erwarten und die Domkirche von Sitten erhält zwei tüchtige Werkzeuge zur Hebung ihres Gottesdienstes und überhaupt des kirchlichen Lebens.

† **Diözese Basel.** — * **Solothurn.** Den 12. hat das Domkapitel die früher beanstandete Installation des Hochw. Hrn. Dietschi als Domherrprediger vorgenommen, wozu dasselbe vorerst von der hohen Regierung aufgefordert und seither durch das bischöfliche Ordinariat ermächtigt wurde. Daß auf solche Weise eine Collision zwischen Staat und Kirche vermieden wurde, scheint einigen Personen, welche auch im Kanton Solothurn gerne staatskirchliche Konflikte, wie zu St. Gallen und Tessin, sähen, nicht recht zu liegen; sie verdächtigen daher igt durch die Presse sowohl den Pabst und Bischof als die Regierung von Solothurn, und ein Einsender des „Bundes“ geht so weit, die Regierung von Solothurn förmlich bei den Diözesanständen zu denunzieren, indem er verlangt, daß die Sache von Staats-

wegen inquirirt, gegen die Installation protestirt und Hrn. Dietschi die Nutzung seiner Pfründe vor der Hand entzogen werde. Wir glauben zu wissen, daß dieses friedensstöckerische Hehen hier in Solothurn sowohl bei den Kirchen- als Staatsbehörden wenig Anklang und bei der großen Mehrheit des Solothurner Volkes, welches Frieden zwischen der von ihm eingesetzten Staatsgewalt und der Kirche will, entschiedene Mißbilligung findet.

— * (v. 12. Juli.) Das hiesige Kloster zu St. Josef hatte heute einen Freuden-, einen Ehrentag. Durch die Ablegung der hl. Ordensgelübde vermehrte sich heute die Zahl dieser Ehrw. Ordensschwwestern um vier Mitglieder. So hat sich denn auch heute wiederum unsere heil. Kirche als eine liebend besorgte Mutter für das Seelenheil ihrer Kinder bewiesen, da sie diesen vier Jungfrauen in diesem hl. Ordensverbande einen sichern Zufluchtsort angewiesen hat, auf den Ruf des himmlischen Bräutigams ihre Lampen mit erforderlichem Oele bereit halten zu können, um dann mit ihm zum Hochzeitmahle des ewigen Lebens eingehen zu dürfen. Diese hl. Feier hatte aber auch etwas Außerordentliches in gewisser Beziehung in sich, welches zu bemerken hier nicht unweckmäßig erscheint. Zwei von diesen Neu-Professinnen sind Bürgerinnen aus der Gemeinde Mümliswil. Mit der heutigen Feier gehören nun aus dieser einzigen Gemeinde sieben Jungfrauen dem Ordensstande an. Rechnen wir noch vierzehn Personen männlichen Geschlechts dazu, welche aus der bemeldeten Gemeinde theils dem Weltpriester-, theils dem Ordensstande angehören, so zählt heute diese einzige Gemeinde wirklich lebende Glieder des geistlichen Standes einundzwanzig Personen aus ihrer Bürgerschaft. Eine höchst seltene Erscheinung!

— * Wenn man alle drei Sparkassen des Kantons zusammenzählt, so besitzt der Kanton 6383 Einleger, oder auf 11 Einwohner Einen Beteiligten. Die Theilnahme an diesen so wohlthätig wirkenden Anstalten wäre noch weit größer, wenn das Volk im Allgemeinen mit denselben mehr vertraut wäre. Es ist daher die Aufgabe jedes um das Wohl seines Mitbürgers besorgten Christen und besonders der H. Pfarrer, diese Anstalten zu empfehlen und den daraus entstehenden Vortheil zu erklären. Was eine solche edle Bemühung bewirken kann, wird auf's Neue durch eine erfreuliche Erscheinung in der Gemeinde Mümliswil bekräftet. Durch das strebame Bemühen des Hrn. Pfarrers G. Sury sind aus dieser Gemeinde während den letzten vier Monaten über viertausend Franken — lauter Ersparnisse — als Einlage in die Kantonal-Ersparniskasse abgeliefert worden. Ein höchst erfreuliches Ergebnis bei solchen traurigen Zeitverhältnissen! Wie viel trägt eine solche Aufopferung zum häuslicheren und or-

dentlichen Leben bei, wclch ein Gegengift ist dies gegen das Lotteriespiel und gegen zu häufigen Besuch der Wirthshäuser! Wie mancher Franken, unnütz verschwendet, würde, an Zins gelegt, schöne Früchte tragen! So sind z. B. im J. 1853 über 54,000 Fr. und verfloßenes Jahr nahe an 45,000 Fr. Zinse den Einlegern verabfolgt worden und in 17½ Jahren, seit ihrer Entstehung, die bedeutende Summe von 292,946 Fr.; gewiß schöne Früchte der eingeleigten Franken! Mögen daher auch ferner diese so heilbringenden Anstalten ihre Theilnahme und zwar in desto erhöhtem Grade finden, als es in solchen immer noch fortdauernden traurigen Zeitverhältnissen nur desto nothwendiger wird, solche Samenkörner fruchtbringender Gelder — zu besitzen!

— * **Schönenwerd.** (Brief v. 10.) Um in die lang andauernde Jubiläumsfeier etwas mehr Leben zu bringen, wurde hier Sonntags den 1. Juli eine besondere Feier zur Ehre der unbefleckten Empfängniß Mariä angeordnet. Es war überraschend, welche freudige Stimmung unter dem Volke sich kundgab, sobald das Fest angekündet worden. Von allen Seiten wurde Hilfe angeboten, Mitwirkung zugesagt. Wirklich stand die Muttergotteskapelle in einem noch nie gesehenen Schmucke. Doch der schönste Schmuck der Kapelle waren die Tausende und Tausende, welche vom frühen Morgen bis zum späten Abend die liebe Mutter flehend umdrängten. Gewiß nicht ohne Nührung konnte man auf diese unzähligen Verehrer hinblicken. Die Worte, welche in goldener Schrift zwischen Guirlanden angebracht waren, sprachen gerade aus, was die betende Menge dachte und fühlte: „Maria, ohne Sünde empfangen, bitte für uns, die wir unsere Zuflucht zu dir nehmen.“ So betete das Volk an diesem Tage mit Herz und Mund. Den Gedanken und Gefühlen lieh auch die rechten Worte die gediegene Festpredigt. Sr. Hochw. Hr. Prof. Weissenbach erklärte mit beredtem Munde die Lehre von der unbefleckten Empfängniß. Zuerst wies der Prediger auf die Gründe hin, auf welche die Lehre von der unbefleckten Empfängniß sich stütze; dann zeigte er den hohen Werth, den Nutzen dieser Lehre. Mit gespannter Aufmerksamkeit hörte das Volk dem 1½stündigen Vortrage zu. Dergleichen Belehrungen thun noth, um die gehässigen Anfeindungen des neuen Dogma's zum Schweigen zu bringen. Ich schließe mit dem Wunsche, es möge die Geistlichkeit unseres engern Vaterlandes diesen Anlaß benützen, um den kirchlichen Sinn und Geist zu wecken, überhaupt das christliche Leben aufzufrischen.

— * **Luzern.** Briefliche Mittheilungen aus Luzern sprechen uns Besorgnisse aus, daß ein Theil der Presse sich fortwährend zu Angriffen auf die Geistlichen hergibt und sich besonders den Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Nickenbach

zur Zielscheibe setzt. Die angefeindeten Geistlichen werden in dieser Befeindung einen neuen Grund erblicken, unentwegt ihre Amtspflichten zu erfüllen, denn der katholische Priester darf weder durch Schmeicheleien noch durch Ver-spottungen der Zeitungen sich leiten lassen. Auch sind wir überzeugt, daß das katholische Volk des Kantons Luzern in seinem gesunden Sinn den Werth solchartiger tendenzmäßiger Zeitungsangriffe gehörig durchschaut und wohl weiß, daß nicht die schlechten Früchte es sind, an denen die Wespen nagen.

Ausland. Rom. Des Papstes Krönungstag wurde d. 20. durch festliche Beleuchtung der öffentlichen Gebäude, sowie der Paläste der Fürsten und Diplomaten ausgezeichnet, und in der sixtinischen Kapelle durch ein vom Cardinal d'Andrea pontifizirtes solennes Hochamt in Gegenwart Sr. Heiligkeit begangen.

Bei Cardinal Antonelli war großer Empfang, wozu das diplomatische Corps, mit Einschluß der spanischen und sardinischen Vertreter, geladen war. Die diplomatischen Beziehungen des hl. Stuhls mit den beiden betreffenden Regierungen scheinen demnach, wenigstens vor der Hand, noch fortbestehen zu sollen. Pius IX. wünscht persönlich, nie die Dinge auf's Aeußerste zu treiben, vielmehr alle Wege und Mittel der Mäßigung und Langmuth zu versuchen, da es sich von geistlichen, mit dem Heil der Seelen und der Ruhe der Gewissen enge verbundenen Angelegenheiten handelt.

* **Frankreich.** Lyon. (Mitgeth.) Irenäus war der Apostel des südlichen Galliens, durch dessen Schulen das Christenthum auch nach Genf und der Schweiz kam. Die Pfarrkirche des hl. Irenäus in Lyon ist eines der ältesten Denkmäler des Christenthums in Frankreich, dessen Geschichte gewiß auch die kath. Schweizer interessirt. Sie war anfänglich ein unterirdischer Betstuhl, erbaut über den Gräbern der hh. Epipodius und Alexander. Die Gläubigen versammelten sich daselbst, um im Gebete und im Brechen des hl. Brodes die Kraft zu holen, derer sie gegen die Verfolgung bedurften. Im Jahre 470 ließ der hl. Patienz, Bischof von Lyon, um diese Gruft zu ehren, sie ausbessern und darüber die Kirche erbauen, welche heutzutage die Pfarrkirche zu hl. Irenäus bildet. Auf dem Pflaster dieser Kirche, welche man die obere nennen kann, ist eine Inschrift in lateinischen Versen, welche die Zahl der zu Lyon unter der Herrschaft des Severus geopfertem Christen auf 19,000 angibt. Diese gleiche Inschrift findet man auch französisch über der Thüre der unterirdischen Kirche; sie lautet: „An der Schwelle dieses Ortes schlag an deine Brust, stoße Seufzer aus und lasse deine Thränen fließen; die Christen, welche für die hl. Lehre als

Opfer fielen, zeigen dir noch hier den wahren Himmelsweg. Freikäus, den hl. Kirchenvorsteher, mit seiner hl. Schaar birgt als Märtyrer dies Denkmal unter sich. Von ihrem Blute noch ist dieses Land getränkt; ihr verklärter Geist schwebt in des Himmels Zelt. Frauen und Kinder ungerechnet beträgt dieser Heiligen Zahl 19,000. Sie duldeten den Tod aus Gehorsam für die hl. Lehre! Ehret dieser Heiligen siegreiche Thaten." — Diese unterirdische Kirche mit ihren dicken Mauern, ihr düsterer Eingang und ihre dunkeln Umgebungen flößen Ehrfurcht und Verehrung ein. Am Ende der dahin führenden Stiege ist eine Grube, worein die hl. Gebeine der meisten dieser Märtyrer geworfen wurden. Die Erde, welche man heraufzieht, ist noch mit ihrem Blute gefärbt. Diesen glorreichen Märtyrern zu Ehren bildeten mehrere Bewohner von Lyon — als Erben ihres Glaubens — eine Bruderschaft und jährlich an ihrem feierlichen Gedächtnistage (den 27. Juni) drängen sich diese frommen Verbrüdereten um ihre Altäre.

—* **Deutschland.** [Hausbuch für christliche Unterhaltung von Dr. Ludwig Lang.] Zweiunddreißig katholische Zeitschriften haben dieses für unsere Tage so wichtige Werk (wovon der IV. Band gegenwärtig beginnt) dem lesenden Publikum auf das Dringendste empfohlen; diese Einstimmigkeit der kathol. Presse ist wohl der beste Beweis für die Tüchtigkeit dieses Hausbuchs, dem wir auch in der Schweiz viele, recht viele Leser wünschen. — Wir machen abermals besonders Jene auf diese (monatlich in zwei Lieferungen à 12 Kreuzer erscheinende) belletristische Zeitschrift aufmerksam, welche stetsfort über den Mangel einer guten Lektüre klagt, um dadurch den Gebrauch unsittlicher oder anstößiger Romane zu entschuldigen. Hier finden sie einen gesunden Kern in angenehmer, unterhaltender Schaal: Erzählungen, Novellen, Gedichte, Legenden, Sagen u. von den beliebtesten katholischen Schriftstellern Deutschlands, welche zu ihren Geisteserzeugnissen mit ihrer Unterschrift stehen. Beim Beginn des IV. Bandes bietet die Verlagshandlung eine musikalische Gratisbeilage „Cäcilia“ mit Originalkompositionen von Kammerlander, Kempter, Kirnes, Mayrhofer, Rampus u. A. an; auch hat dieselbe für das Manuscript der zwei besten Novellen, die ihr bis 1. September l. J. zugesendet werden, zwei Prämien von 150 und 50 fl. rh. festgesetzt. Der IV. Band erhält einen Stahlstich, „die Ansicht von Bethleem“ von dem rühmlichst bekannten katholischen Maler Halbreiter im Morgenland nach der Natur gezeichnet, als Titelblatt. — Indem wir dieses „Hausbuch“ allen christlichen Lesebegierigen empfehlen, sind wir gewiß, daß sie dasselbe mit Befriedigung und Nutzen zu ihrer Familienlektüre gebrauchen werden.

—* **Amerika.** Unter dem Titel „die Deutschen in Amerika“ hat ein Katholik (Hr. F. Böher) eine Schrift herauszugeben, in welcher er über das Durcheinander der amerikanischen Sekten interessante Notizen ertheilt und die Vermuthung ausspricht daß die Zukunft Amerikas dem Katholizismus und dem Methodismus angehören werde. Was Böher, so bemerkt Menzel in seinem Literaturblatt, über die katholische Kirche sagt, ist um so interessanter, als er sich auf einem akatholischen, ja antikatholischen Standpunkt befindet, hören wir daher seine Worte: „Die katholische Kirche tritt in gebieterischem Glanze, in kunstvoller Gestalt und Geschlossenheit dem Amerikaner gegenüber. Mit Siegesgewißheit spricht sie von ihrer Macht und ihrem Wachsthum. In den wohleingerichteten Klöstern und Schulanstalten wird feinere Bildung gewährt, prachtvolle Kathedralen steigen auf, die Messe wird begleitet von einer Auswahl von Musikstücken, der Bischof predigt, vor dem Altare zur Gemeinde gewendet, mit Stab und Mitra, das mystische Glück der Gnadenmittel der Kirche steht verheißend im Hintergrunde: — das macht Eindruck. Außerdem, wer sich dem katholischen Glauben ergibt, ist des peinigenden Denkens entledigt. Daneben schaffen die Katholiken, wohin sie nur kommen, sehr viel in Erziehungshäusern, Hospitälern, barmherzigen Schwesternhäusern, Waisen-, Blinden-, Irren-, Taubstumm- und Armenanstalten, und was die Katholiken darin thun, das ist tüchtig, reichlich und sauber. So etwas Praktisches gefällt dem Amerikaner nun ganz besonders. Dann aber haben die Katholiken auch einen Ueberfluß von weltklugen und feingebildeten Geistlichen, von Lehrern und Lehrerinnen, mit denen es die protestantischen Berufsgenossen gar nicht aufnehmen können. Die Geistlichen sind meist Jesuiten und sehr viele in Rom gebildet; diese entwickeln eine stille, aber höchst gewandte und unermüdlige Thätigkeit. Die katholischen Bischöfe sind schon jetzt diejenigen, welche in den Freistaaten am meisten politische Macht haben. Laßt die Katholiken erst einmal pomphaftre Prozessionen halten, laßt die Politiker sich, um sie zu benutzen, mit ihnen verbinden und man wird die Uebertritte zur katholischen Kirche nicht mehr zählen können. Im Jahre 1776 verhielten sich die Katholiken zu den Protestanten wie 1 zu 100, jetzt wie 1 zu 15. Die katholische Bevölkerung verdoppelt sich, während sich die übrige im gleichen Zeitraum nur um ein Drittel vermehrt.“

Personal-Chronik. Ernennungen. [Thurgau.] Die Pfarstelle Müllheim ist besetzt durch den Hochw. Hrn. Anderwert, seither Pfarrer in Gachnang.

Korrespondenz. An Hrn. G. „Die gewünschten Direktionen haben wir erhalten und danken dieselben.“ — Der inhaltreiche Aufsatz „Armen- und Erziehungswesen“, die Einsendung „W aus St. Gallen“ werden möglichst bald erscheinen.

(Siehe Extra-Beilage Nr. 28.)

Zweites bischöfliches Aktenstück über das St. Galler-Staatskirchentum.

† St. Gallen. (Brief v. 8.) Unser Gn. Bischof Johannes Petrus hat soeben eine gründliche, einläßliche Denkschrift dem Lit. Kleinen Rath des Kantons St. Gallen eingereicht, in welchem die Rechte des Bischofs und der Geistlichkeit nach der Verfassung der katholischen Kirche dargestellt und gegen das konfessionelle Staatsgesetz vom 16. Juni gewahrt werden. Der pflichtgetreue Oberhirt eröffnet seine Denkschrift mit folgenden, aus tiefgerührter, innerster Seele geschriebenen Worten: „Würde das vorliegende Gesetz nur die zeitlichen Dinge und Güter der Kirche betreffen, so könnte ich mit einem großen Bischof der christlichen Vorzeit *) sagen: „Mögen die Güter der Kirche uns entrisen werden, ich gebe sie nicht freiwillig hin, doch kann ich der Gewalt nicht widerstehen, aber es sei ferne von mir, daß ich die Kirche des Herrn selber übergebe, die Kirche meiner Vorfahren im bischöflichen Amte, die in ihrer Reihenfolge bis zu den Aposteln hinaufreichen, deren viele das Leben für den Glauben, nicht aber den Glauben für das Leben hingeopfert haben.“ — In der That, hochgeachtete Herren! berührt das fragliche Gesetz die Kirche selbst in der ihr von Gott verliehenen Selbstständigkeit und Freiheit ihres Wirkens, — der unerläßlichen Bedingung ihres Daseins und Lebens, — die in einer Weise beengt und beeinträchtigt werden will, welche alle die Uebergrieffe überbietet, die in neuerer Zeit bei uns und anderwärts vom Gebiete der weltlichen Gesetzgebung aus gegen die Verfassung und die Rechte der Kirche sind unternommen worden. Dieß ist um so inniger zu bedauern, als gerade in neuester Zeit die Regenten der mächtigsten deutschen Reiche, belehrt durch die bittersten Erfahrungen, wie unerläßlich nothwendig das freie Wirken der Kirche für die Hebung der obwaltenden Nothstände und zur Begründung einer dauerhaften Wohlfahrt in der menschlichen Gesellschaft sei, die frühern Verirrungen einer kirchenfeindlichen Gesetzgebung eingesehen haben und die katholische Kirche in den ungestörten Besitz ihrer unveräußerlichen Rechte wieder einzusetzen bestrebt sind. Allzeit bereitwillig, wie ich es in den verschiedenen Stellungen meines langen Lebens bewiesen habe, dem Frieden zulieb alle nur möglichen Rücksichten und Opfer zu bringen, bedaure ich es auf das Lebhafteste, zu dem genannten Gesetze unmöglich schweigen zu können. Es wird aber jeder Billigdenkende einsehen, daß der katholische Bischof für seine Bereitwilligkeit, den kostbaren Frieden zwischen Staat und

Kirche zu bewahren, an der unveränderlichen Verfassung der Kirche unverrückbare Grenzen findet, die er, um mit Pabst Pius VII. zu reden *), nicht überschreiten darf, ohne sein Gewissen zu verrathen und jene Gewalt zu mißbrauchen, die Christus der Herr ihm übergeben hat, um sie zur Erbauung, nicht zum Untergang der Kirche anzuwenden.

„Nachdem ich sodann diese Angelegenheit meinem geistlichen Rathe vorgelegt und dessen einstimmiges Gutachten darüber vernommen, habe ich in dem Erlasse gegenwärtiger Vorstellungsschrift eine heilige Pflicht zu erfüllen, indem ich, um andere Punkte zu übergehen, der Kürze wegen mich lediglich an den Artikel 12 des mehrerwähnten Gesetzes halte und den Nachweis leiste, daß derselbe in allen seinen Bestimmungen der von Christus verliehenen Verfassung und freien Wirksamkeit der katholischen Kirche durchaus zuwiderlaufe und dieselbe schwer verlege. Der fragliche Artikel stellt nämlich

- „1. ein Oberaufsichtsrecht des Staates über das amtliche Wirken und Leben der katholischen Geistlichkeit auf;
- „2. er überträgt dem Kleinen Rath ein unbedingtes Plazetirungsrecht für die Wahlen auf kirchliche Pfründen;
- „3. er räumt der gleichen Behörde das unbeschränkte Recht der Deplazetirung oder Entsetzung der Geistlichen von ihren kirchlichen Pfründen ein;
- „4. er beschränkt die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs bei allfälliger Bestrafung schuldig befundener Pfründgeistlichen.“

Der Hochw. Bischof Johannes Petrus leistet hierauf in einläßlicher, gründlicher, kirchen- und staatsrechtlicher Erörterung diesen vierfachen Nachweis **) und stellt sodann an den Regierungsrath das Doppelbegehren, er möchte

1. „einsteilen das neue Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 16. Juni 1855 nicht zur Ausführung bringen;

2. „den Großen Rath unter Kenntnißgabe dieser meiner Vorstellungsschrift veranlassen, in seiner nächsten Sitzung auf dieses Gesetz zurückzukommen, um es bei nochmaliger Berathung mit der Verfassung, den Rechten und Gesetzen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen, die ich hiemit für allzeit feierlich verwahre; —

„Zu laut sprechen die Gründe (so lauten die Schluß-

*) Note des Staatssekretärs Consalvi an die Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 10. August 1819.

**) Die Kirchenzeitung wird die Hauptpunkte dieser inhaltreichen Denkschrift ihren Lesern mittheilen.

worte des greisen Oberhirten), die ich gegen das be-
 anstandete Gesetz hervorgehoben habe, als daß ich der Hoff-
 nung entsagen könnte, der Gr. Rath werde bei nochmaliger
 Erdaurung derselben meiner Einsprache dagegen gerechte
 Würdigung und Berücksichtigung angedeihen lassen. Sollte
 diese Hoffnung unerfüllt bleiben, so habe ich der Gewalt
 keinen andern Widerstand entgegenzusetzen als meine Klagen,
 meine Seufzer und meine Gebete; „sie sind, um mich
 der Worte eines starkmüthigen Bischofs der Vorzeit zu
 bedienen *), die einzige Schutzwehr für den Bischof; an-
 ders als in solcher Weise darf und will ich nicht wider-
 stehen, aber auch fliehen und die Sache der Kirche aufgeben
 darf ich nicht, damit es nicht den Anschein habe, als
 hätte ich aus Furcht vor den Trübsalen meine Pflicht ver-
 gessen.“ Diese Gesinnungen werden auch, wie ich erwarten
 darf, die Geistlichen und Gläubigen der Diözese theilen
 und sich auf das Gewissenhafteste von Allem ferne halten,
 was durch Schmähreden, durch Haß und Feindschaft oder
 durch irgend einen Schein von ungesetzlichen Schritten die
 heilige Sache der Kirche entehren könnte, für welche zur
 festgesetzten Zeit der verheißene Beistand des allmächtigen
 Gottes niemals ausgeblieben ist.“

*) S. Ambros. serm. contra Auxent.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Ein hundred fünfzig Gulden, & fünfzig Gulden rth.

als Prämien für die zwei besten Original-Novellen,
 im Umfange von 2 bis 3 Druckbogen, welche bis zum 1.
 September d. J. bei dem Herausgeber des „Hausbuches
 für christliche Unterhaltung“, Hrn. Dr. Lang in
 Regensburg, E. 165/1 eingehen, zahlt am 1. Dezbr. d.
 Js. baar die

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung
 (J. C. Kremer) in Augsburg.

Abonnements-Erneuerung.

Die „katholische Illustrierte Zeitung“ wird auch im nächsten Quartal fortfahren, in ihrer sich klar bewußten, wenn
 auch schwierigen Mission — der Einen katholischen Wahrheit durch Wort und Bild allseitig Zeugniß zu geben. — Die Un-
 terstützung von Seite der ausgezeichnetsten katholischen Kräfte; die „Anerkennung“, welche Seine Eminenz der Herr Cardinal
 Erzbischof v. Geißel, so wie viele andere gelehrte katholische Notabilitäten diesem „hochwichtigen und mit aller Sorgfalt geleite-
 ten Unternehmen“ schriftlich ausgesprochen haben, so wie die täglich sich steigende Theilnahme ermutigen uns, das in seiner Art
 einzige Werk zur Vollendung zu bringen. Hierbei rechnen wir auf die Unterstützung aller gutgesinnten Katholiken Deutschlands,
 da auch wir unserer Seits für die katholische Sache kein Opfer scheuen. — Vor wie nach werden nebst Illustrationen ausge-
 zeichneter Persönlichkeiten und bedeutender Tagesereignisse u. s. w., sowohl Gegenstände von allgemeinem wissenschaftlichem In-
 teresse, als auch die besonderen Beiträge auf dem religiösen, kirchlichen, politischen und socialen Gebiete vom entschieden ka-
 tholischen Standpunkte aus ihre gediegene Würdigung finden. Aber auch für belehrende Unterhaltung ist Sorge getragen, wobei
 auch die Beurtheilung von Handschriften nicht ausgeschlossen bleiben durfte. — Wöchentlich erscheinen 1½ Bogen. — Preis
 vierteljährlich Frs. 6. — Man abonniert auf allen Postämtern, sowie in allen soliden Buchhandlungen, woselbst auch Exemplare
 zur Einsicht bereit liegen.

Leipzig, Ende Juni.

➔ Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.

Druck von B. Schwendemann in Solothurn.

Kirchen-Ornaten-Handlung.

Durch frische und bedeutende Einkäufe hat der Unterzeich-
 nete sein Assortiment in Stoffen zu Kirchen-Ornaten neuerdings
 ausgestattet. Es bietet eine prachtvolle Auswahl für jeglichen
 Bedarf in dieser Art, als zu Chormänteln, Messgewändern,
 Stolen, Velums, Fahnen, Traghimmeln zc.; nebst einem be-
 ständigen Vorrath in meist schon angefertigten Gegenständen.

Ferner Messgürtel, Ceintures zu Soutanes, Varet, Plumage,
 weiß und in Farben, Quasten, Spizen, Borten und Franfen
 in fein, halbfein Gold- und Silber- und ordinärem Stoff, so-
 wie auch weiße Spizen in großer Anzahl und verschiedener
 Qualität.

Außerdem eine Menge Geräthschaften, als Lampen, Kerzen-
 stöcke, Cruzifixe, Rauchfächer, Altarklingeln u. s. w., wovon auf
 Verlangen sogleich die Zeichnungen zugesendet werden können.

Zugleich bietet er den bemerkenswerthen Vortheil, viele der
 angekündigten Gegenstände selbst anfertigen zu können.

Zu geneigtem Zuspruch sich bestens empfehlend

Bern, den 10. Juli 1855.

B. Jeker = Stehli,

Knopfmacher und Possamentier,
 Marktgasse Nr. 44 in Bern.

Bei C. Gehrich u. Comp. in Grefeld ist erschienen und vor-
 rätbig in allen Buchhandlungen: Solothurn, Scherer'sche Buch-
 handlung:

Nachrichten über Thomas von Kempis,
 nebst einem Anhang von meistens noch ungedruckten Ur-
 kunden von J. Mooren, Pfarrer. 8. geh. Preis Fr. 3. 35.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist
 zu haben:

Supplementum
Missalis Romani et festo-
rum Diocesi Basiliensi
Proprium.
 Fr. 2. 25 Cts.